

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-218

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Rita Wagner

Erstellungsdatum: 19.10.2017
 Aktenzeichen 66.30.01

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
01.11.2017	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
06.11.2017	Ortschaftsrat Schopisdorf	Vorberatung				
08.11.2017	Ortschaftsrat Glatau	Vorberatung				
09.11.2017	Ortschaftsrat Tuchem	Vorberatung				
13.11.2017	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
14.11.2017	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
16.11.2017	Hauptausschuss	Vorberatung				
23.11.2017	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

1. Der Geltungsbereich der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin erstreckt sich auf die Friedhöfe Genthin, Altenplathow, Fienerode, Parchen, Wiechenberg, Mützel, Tucheim, Gladau, Dretzel und Paplitz.

Da die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schopisdorf nach § 10 Abs. 1 sowie gem. Anlage 3 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schopisdorf und der Stadt Genthin längstens bis 31.12.2017 gilt, ist die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin zu ergänzen und der Friedhof Schopisdorf in den Geltungsbereich dieser Satzung aufzunehmen.

2. Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt sollen Benutzungsgebühren turnusmäßig neu kalkuliert werden. Daher wurde im Jahr 2017 eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorgenommen.

Die Gebührensätze werden für den kommenden Kalkulationszeitraum geringer. Ursachen dafür sind:

- Der erhöhte Einsatz technischer Geräte und Maschinen zur Pflege der Friedhöfe. Damit konnten die geleisteten Stunden durch Personal des Bauhofes abgesenkt werden.
- Einen nicht unwesentlichen Anteil an der geringeren Gebührenhöhe hat die höhere Anzahl der Beisetzungen in den vergangenen Jahren.

Da die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schopisdorf andere Klassifizierungen der Grabstellen enthält als die der Satzung der Stadt Genthin ist ein direkter Vergleich der Grabstellengebühren nicht nutzbringend.

Die derzeitigen Gebühren von Schopisdorf entsprechend der Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Schopisdorf vom 13.05.1996, der 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 20.10.2003 sind im Folgenden dargestellt:

Gebührenart	Gebühr [€]	Verlängerung je 10 Jahre
UGA	60,00	
Familiengrab(pro Ruhestelle)	61,36	25,56
Doppelgrab	102,26	40,90
Normalgrab	40,90	20,45
Urnengrab	20,45	10,23
Kindergrab	20,45	10,23
Benutzung der Feierhalle	30,68	
Friedhofsunterhaltungsgebühren pro Ruhestätte und Jahr	2,56	

Die künftigen Gebührenarten und Preise ergeben sich aus der beiliegenden 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin.

Anlagen:

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin

Finanzielle Auswirkungen: